

# GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT

## des Vorstands der QSC AG

mit Sitz in Köln,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 28281,

und

## der Geschäftsführung der Kristall 40. GmbH

(demnächst „Q-DSL home GmbH“ und nachfolgend bereits so genannt)

mit Sitz in Köln,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 56880,

zur Ausgliederung

des DSL-Privatkundengeschäfts der QSC AG,

d.h. der diesem Geschäftszweig zuzuordnenden Verträge mit Privatkunden über klassische DSL-Privatkundenprodukte, auf die Q-DSL home GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz

(Dokumentation zu Punkt 11 der Tagesordnung  
für die ordentliche Hauptversammlung der QSC AG am 23. Mai 2006)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSGLIEDERUNG</b> .....	<b>3</b>
I.    Vorbemerkung.....	3
II.   Struktur und Aktivitäten der QSC-Gruppe.....	3
1. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften und weiteren Gesellschaften der QSC-Gruppe.....	3
2. Organe der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.....	5
3. Gegenstand des Unternehmens der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.....	6
4. Produkte und Vertriebswege der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.....	7
<b>B. WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG</b> .....	<b>9</b>
I.    Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung.....	9
II.   Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung.....	9
III.  Kosten der Ausgliederung.....	10
IV.  Beschreibung des technischen Ablaufs des Ausgliederungsverfahrens.....	10
<b>C. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE, BILANZIELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>11</b>
I.    Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	11
1. Partielle Gesamtrechtsnachfolge.....	11
2. Erhöhung des Stammkapitals der Q-DSL home GmbH.....	11
3. Beziehung zwischen der QSC und der Q-DSL home GmbH nach der Ausgliederung.....	11
4. Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der QSC.....	11

II.	Bilanzielle Auswirkungen .....	12
III.	Wirtschaftliche Auswirkungen .....	12
IV.	Steuerliche Auswirkungen .....	13
	1. Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften .....	13
	2. Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der QSC .....	13
<b>D. ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAGS ZWISCHEN DER QSC UND DER Q-DSL HOME GMBH.....</b>		
		<b>13</b>
I.	Beteiligte Rechtsträger .....	14
II.	Ausgliederung .....	14
III.	Ausgliederungsstichtag .....	14
IV.	Schlussbilanz .....	14
V.	Gegenstand der Ausgliederung .....	15
VI.	Keine Übertragung sonstiger Verträge .....	16
VII.	Gewerbliche Schutzrechte .....	16
VIII.	Software .....	17
IX.	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Berechtigungen .....	17
X.	Keine Übertragung von Gegenständen des Sachanlagevermögens.....	17
XI.	Keine Übertragung von Gegenständen des Finanzanlagevermögens .....	17
XII.	Keine Übertragung von Gegenständen des Umlaufvermögens .....	17
XIII.	Steuern .....	17
XIV.	Vollzugsstichtag .....	18
XV.	Auffangbestimmung .....	18
XVI.	Mitwirkungspflichten .....	18
XVII.	Gläubigerschutz und Innenausgleich.....	19
XVIII.	Anspruchsausschluss .....	19
XIX.	Gewährung eines weiteren Geschäftsanteils .....	19
XX.	Besondere Rechte und Vorteile .....	20
XXI.	Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	20
XXII.	Kosten und Steuern .....	21
XXIII.	Liefer- und Dienstleistungsverträge .....	21
XXIV.	Wirksamwerden des Vertrages.....	21
XXV.	Schlussbestimmungen.....	21
<b>E. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN .....</b>		
		<b>21</b>

## **A. Überblick über die Ausgliederung**

### **I. Vorbemerkung**

Der Vorstand der QSC AG (nachfolgend „QSC“ oder auch „Gesellschaft“ genannt) und die Geschäftsführung der Kristall 40. GmbH (demnächst „Q-DSL home GmbH“ und nachfolgend bereits so genannt) haben am 6. April 2006 den Entwurf eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags aufgestellt. Hiernach gliedert QSC ihr DSL-Privatkundengeschäft, d.h. die diesem Geschäftszweig zuzuordnenden Verträge mit Privatkunden über die klassischen Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit allen Rechten und Pflichten, die aus ihnen resultieren („DSL-Privatkundengeschäft“), als Gesamtheit auf die Q-DSL home GmbH aus (Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG). Der Aufsichtsrat der QSC hat der vom Vorstand der QSC vorgeschlagenen Ausgliederung nach dem dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zugrunde liegenden Konzept am 29. März 2006 zugestimmt.

Die Hauptversammlung der QSC soll am 23. Mai 2006, die Gesellschafterversammlung der Q-DSL home GmbH im Anschluss daran, über die Zustimmung zu diesem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags Beschluss fassen.

Dieser Ausgliederungsbericht enthält die erforderlichen Informationen, die die Aktionäre der QSC und die Gesellschafterin der Q-DSL home GmbH für ihre Entscheidungsfindung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag betreffend die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts der QSC auf die Q-DSL home GmbH benötigen.

Er stellt beide Unternehmen und ihre Rolle in der QSC-Gruppe, die Gründe für die Ausgliederung, die rechtlichen Schritte zu ihrer Umsetzung sowie ihre rechtlichen, bilanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dar. Außerdem wird der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags im Einzelnen erläutert.

### **II. Struktur und Aktivitäten der QSC-Gruppe**

#### **1. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften und weiteren Gesellschaften der QSC-Gruppe**

Die QSC AG (nachfolgend „QSC“) ist eine in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in 50829 Köln, Mathias-Brüggen-Straße 55.

QSC ist seit dem 19. April 2000 an der Deutschen Börse und seit dem 17. Januar 2003, nach der Neuordnung des Aktienmarktes, im Prime Standard notiert. Am 22. März 2004 wurde die QSC in den TecDAX aufgenommen, der die 30 größten und liquidesten Technologiewerte im Prime Standard umfasst.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf €115.033.078,00 und ist eingeteilt in 115.033.078 auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem auf eine Stückaktie anteilig entfallenden Betrag des Grundkapitals von €1,-.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt die aktuelle Aktionärsstruktur der QSC.

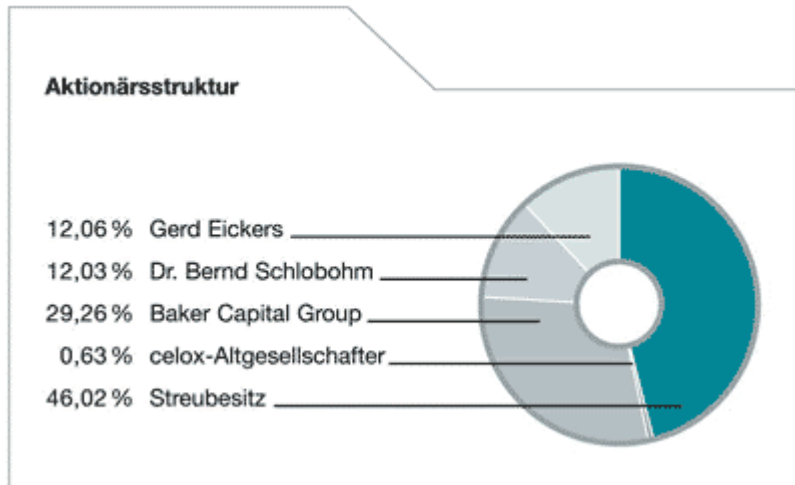


Abbildung 1: Aktionärsstruktur der QSC AG

Wie in Abbildung 2 dargestellt, gehören derzeit noch insgesamt fünf weitere Gesellschaften zur QSC-Gruppe. Dabei sind die Ventelo GmbH („Ventelo“) und die celox Telekommunikationsdienste GmbH („celox“) 100%ige Tochtergesellschaften der QSC; die EPAG Domainservices GmbH („EPAG“) und die Kristall 39. GmbH (demnächst „010090 GmbH“ und nachfolgend bereits so genannt) sind wiederum 100%ige Tochtergesellschaften der celox. Außerdem hat QSC zur Vorbereitung der Ausgliederung, die Gegenstand des vorliegenden Berichts ist, 100% der Geschäftsanteile an der Q-DSL home GmbH erworben, die mit einem voll eingezahlten Stammkapital von € 25.000,00 ausgestattet ist. Die Q-DSL home GmbH ist eine Vorratsgesellschaft, die bisher keine Geschäftstätigkeit entfaltet hat.

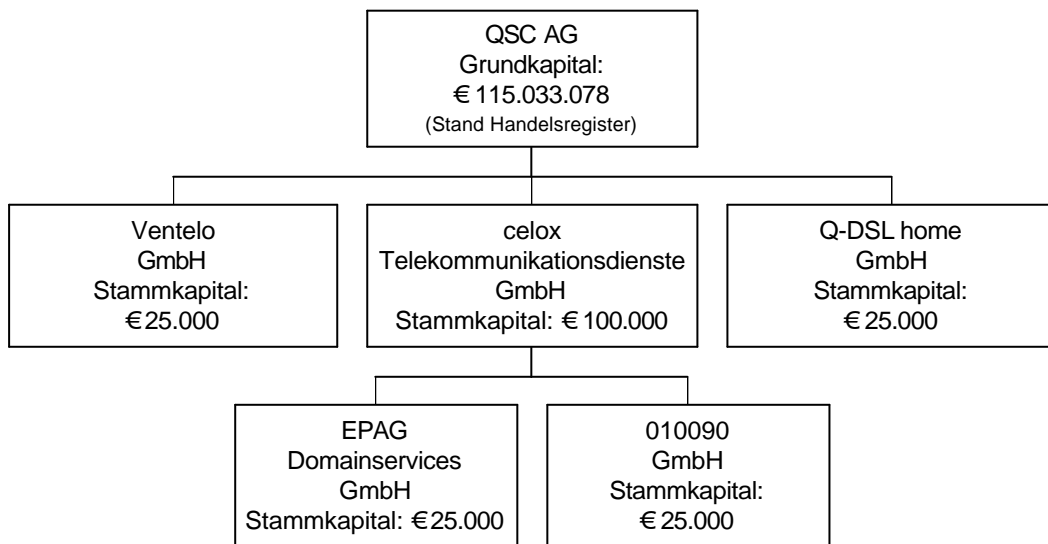


Abbildung 2: QSC und Tochtergesellschaften

Zur Optimierung der zentralen, gesellschaftsübergreifenden Organisation von Auftrags- und Kundenmanagement, Vertrieb und Netzbetrieb ist geplant, celox noch im ersten Halbjahr 2006 nach dem UmwG auf QSC zu verschmelzen, nachdem celox zuvor ihren Sprachnetzbetrieb, der weiterhin separat betrieben werden soll, auf die 010090 GmbH übertragen hat, die auch die Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 010090 fortführen soll.

Nach Durchführung der Verschmelzung, der Übertragung des Sprachnetzbetriebs von celox auf die 010090 GmbH und der Ausgliederung, die Gegenstand dieses Berichts ist, wird sich die QSC-Gruppe demnach voraussichtlich wie folgt (Abbildung 3) darstellen:



Abbildung 3: QSC und Tochtergesellschaften nach Verschmelzung und Ausgliederung

## 2. Organe der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften

### 2.1. QSC

Der Vorstand der QSC, der gemäß Satzung aus einer oder mehreren Personen besteht, besteht derzeit aus 3 Mitgliedern:

- Dr. Bernd Schlobohm (Vorsitzender), Ingenieur
- Markus Metyas, Kaufmann
- Bernd Puschendorf, Kaufmann.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft können zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten (ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein). Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In der Praxis trifft der Vorstand der Gesellschaft seine Entscheidungen im Konsens.

Der **Aufsichtsrat** der QSC besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, die sämtlich durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre gewählt wurden. Da die QSC weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und die Mitarbeiter der übrigen Konzerngesellschaften gemäß § 2 (2) des Drittelbeteiligungsgesetzes für das Erreichen der 500-Arbeitnehmergrenze nicht maßgeblich sind, unterliegt die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts nicht der Mitbestimmung.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie bestimmte Transaktionen wie Investitionen, Unternehmensakquisitionen bzw. Darlehensgewährungen erfordern in Abhängigkeit vom Volumen gemäß einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der QSC. Die Zustimmungspflichtigkeit erstreckt sich auch auf Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften, soweit der Vorstand darauf in rechtlich zulässiger Weise Einfluss nehmen kann.

## **2.2. Q-DSL home GmbH**

Die Q-DSL home GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Q-DSL home GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Q-DSL home GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Geschäftsführer der Q-DSL home GmbH sind derzeit:

- Bernd Becker, Kaufmann
- Max Bever, Wirtschaftsingenieur

Die Geschäftsführung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder eine von der Gesellschafterversammlung erteilte Weisung oder Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen und Maßnahmen der Q-DSL home GmbH bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäfte in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung konkretisieren und erweitern.

## **3. Gegenstand des Unternehmens der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften**

### **3.1. QSC**

QSC ist ein bundesweit tätiger Telekommunikationsanbieter und bietet Unternehmen sowie anspruchsvollen Privatkunden auf der Basis ihres eigenen DSL-Netzes und des über die Tochtergesellschaft Ventelo betriebenen Sprachnetzes vielfältige Dienstleistungen im Bereich der Sprach- und breitbandigen Datenkommunikation an: von Standleitungen in verschiedenen Bandbreiten, über Sprach- und Datenübertragungsdienste bis hin zu individuellen Vernetzungen von Unternehmen. QSC erreicht zusammen mit der Tochtergesellschaft celox mit dem eigenen Breitband-Netz 110 Städte Deutschlands und beschäftigt derzeit rund 460 Mitarbeiter.

### **3.2. Q-DSL home GmbH**

Gegenstand des neuen Unternehmens Q-DSL home GmbH, das nach Durchführung der Ausgliederung seine Geschäftstätigkeit aufnehmen soll, sind laut Gesellschaftsvertrag, welcher durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2006 entsprechend geändert worden ist, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für Daten- und Bildübertragungen für Privatkunden sowie der Erwerb, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Gegenständen (mit oder ohne Einschluss der dazugehörigen Software), welche von der Q-DSL home GmbH oder deren Kunden im Zusammenhang mit solchen Telekommunikations-Aktivitäten benötigt werden, sowie Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf die vorgenannten Aktivitäten. Die Eintragung der Änderung des Unternehmensgegenstandes der Q-DSL home GmbH im Handelsregister der Q-DSL home GmbH steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch aus. Die Q-DSL home GmbH beschäftigt derzeit noch keine Mitarbeiter.

Die Q-DSL home GmbH kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unter-

nehmen im In- und Ausland, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, andere Unternehmen gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

#### **4. Produkte und Vertriebswege der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften**

##### **4.1. QSC**

QSC bietet sowohl Sprach- als auch Datenprodukte an. Zu den Sprachprodukten zählen vor allem Direktanschlüsse (ISDN und Primärmultiplexanschlüsse), Pre-Selection, Telefonmehrwertdienste und Voice-over-IP Dienste (VoIP). Das Angebot an Datenprodukten besteht vor allem aus Internetzugängen, dem Betrieb von unternehmensweiten Datennetzen (so genannte Virtual Private Networks, „VPN“) sowie Webdiensten wie Email, Hosting und Domainservices. Zusätzlich werden im Rahmen von Großkundenprojekten noch so genannte Managed Services realisiert, was beispielsweise den Betrieb von Firewalls (Managed Security) oder den Betrieb der lokalen Netzwerke (Sprache und Daten) für Großkunden beinhaltet.

Zur Realisierung der Datenprodukte greift QSC auf DSL-Leitungen des eigenen DSL-Datennetzes und des DSL-Datennetzes der celox zurück. Zusätzlich werden dort, wo weder QSC noch celox mit ihren DSL-Netzen verfügbar sind, Netzwerkleitungen von der Deutsche Telekom AG oder anderen Anbietern eingekauft.

##### **4.1.1. Geschäftskunden**

Hauptzielgruppe der QSC sind Geschäftskunden. Sie werden abhängig von der Unternehmensgröße entweder durch QSC direkt oder indirekt über Vertriebspartner (Handelsvertreter) betreut. Bei den direkt betreuten Großkunden werden in der Regel komplexere Telekommunikationsprojekte realisiert, deren Leistungsumfang kundenspezifisch angepasst ist („Projektgeschäft“). Den indirekt betreuten Geschäftskunden mit kleinerer Unternehmensgröße bis hin zu kleinen „Home Offices“ werden standardisierte Produkte angeboten, deren Leistungsumfang festgeschrieben ist („Produktgeschäft“).

Darüber hinaus bietet QSC ihren so genannten „Wholesale-Partnern“ ein breites Angebot an DSL-Vorleistungen und Resale-Produkten an, z.B. SHDSL-, ADSL- und SDSL-Verbindungen, Standleitungen und Internet-Einwahl nebst passenden Ergänzungsprodukten sowie Sprachlösungen. Diese vermarkten die QSC-Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an ihre Endkunden weiter. Dabei handelt es sich um Partner, die entweder vornehmlich Privatkunden oder Geschäftskunden adressieren. Die vertriebliche Betreuung der Wholesale-Partner wird derzeit in der QSC-Gruppe zentral durch celox abgewickelt, die sich auf dieses strategische Geschäftsfeld spezialisiert hat.

Zusammengefasst lassen sich demnach drei wesentliche Vertriebswege im Kerngeschäft der QSC unterscheiden: (1) Projektgeschäft im direkten Vertrieb (2) Produktgeschäft im indirekten Vertrieb und (3) Produktgeschäft im Wholesale-Vertrieb.

##### **4.1.2. Privatkunden**

Neben dem Kerngeschäft mit Geschäftskunden bietet QSC Privatkunden im Datenbereich die auf dem eigenen DSL-Netz basierenden Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ an.

Gegenstand dieser Produkte ist jeweils die Bereitstellung eines permanenten, breitbandigen Internetzugangs auf der Basis einer DSL-Verbindung inklusive der dynamischen Zuteilung von IP-Adressen. Die Produkte beinhalten darüber hinaus

- die Bereitstellung des DSL-Modems (Customer Premises Equipment - CPE) zur Anbindung einer Ethernet-Netzwerkkarte bzw. eines Ethernet-Adapters so wie eine Zugangssoftware (PPPoE Client)
- einen E-Mail-Service, der die Einrichtung von bis zu 20 POP3-Mailboxen und die Bereitstellung von Mail-Accounts im Format xxx@wunschname.de (.de/.com/.net/.org/.biz/.info) einschließt
- die Registrierung oder Übernahme einer Second Level Domain
- Speicherkapazität (Webspace) zur Speicherung von eigenen Webseiten.

Die Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ unterscheiden sich hinsichtlich der dem Kunden zur Verfügung gestellten Bandbreiten (d.h. Übertragungskapazitäten) für den Datenverkehr vom und zum Internet. Die Produkte wurden im Laufe der Zeit in verschiedenen Varianten angeboten, die sich hauptsächlich hinsichtlich des Preismodells unterscheiden. Das Produkt „Q-DSL home 2300“ wird inzwischen nicht mehr vermarktet. Mit der seit Anfang 2005 angebotenen Produktvariante von „Q-DSL home“ können Kunden stattdessen zwischen verschiedenen voreingestellten Bandbreiten wählen. Innerhalb eines Kalendertages kann der Kunde einmal die Bandbreitenoption wechseln.

Ein Kunde erhält das Produkt in aller Regel dauerhaft zu den Konditionen, zu denen er es ursprünglich bestellt hat, solange er nicht aus eigener Initiative zu einer „jüngeren“ Produktvariante wechselt. Deshalb existieren Endkundenverträge über nahezu alle im Laufe der Zeit angebotenen Varianten der Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“.

Für die online-Änderung von Kundendaten bietet QSC dem Kunden die Benutzerkonsole „myQSC“ an. Über „myQSC“ kann der Kunde auch seine Bandbreitenoption wählen, den E-Mail- und den Domain-Service in Anspruch nehmen, seine monatliche, nur online zur Verfügung gestellte Rechnung downloaden und Zusatzprodukte wie „Security privat“ oder „IPfonie“ bestellen.

„Security privat“ ist eine netzbasierte Security-Lösung, bei der IP-Datenverkehr auf Basis der genutzten Port-Nummern bzw. der zugehörigen Protokolle gefiltert wird. „IPfonie privat“ ist ein Voice over IP (VoIP)-Produkt, das als Zusatzprodukt zu einem von QSC oder einem anderen Anbieter bezogenen Datenanschluss mittels spezieller Software das Telefonieren ins öffentliche Telefonnetz über das Internet ermöglicht.

Zeitweise gab es als Alternative zu den Q-DSLhome-Produkten auch Privatkundenangebote basierend auf zugekauften Vorprodukten unter der Produktbezeichnung „Q-DSL tengo“. Soweit über solche Produkte noch Endkundenverträge existieren, sollen sie nicht Gegenstand der Ausgliederung sein, auf die sich der vorliegende Bericht bezieht.

Die Vermarktung der Privatkundenprodukte erfolgt fast ausschließlich online. Vereinzelt gibt es aber auch Handelsvertreter oder Wholesale-Partner, die neben Geschäftskunden- auch Privatkundenprodukte vermarkten.

Für das Privatkundengeschäft der QSC besteht unter <http://www.q-dsl-home.de> ein eigener Internetauftritt, der mit der offiziellen Unternehmenshomepage unter <http://www.qsc.de> lediglich durch einen Link verknüpft ist. Dort besteht eine online-Bestellmöglichkeit.

#### **4.2. Q-DSL home GmbH**

Die Q-DSL home GmbH soll im Zuge der Ausgliederung, auf die sich der vorliegende Bericht bezieht, das DSL-Privatkundengeschäft der QSC, nämlich die Verträge der QSC mit Privatkunden über die auf dem eigenen DSL-Netz basierenden Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ nebst den entsprechenden Zusatzprodukten übernehmen sowie in Zukunft diese und ähnliche Produkte vermarkten. Wie QSC soll auch die Q-DSL home GmbH ihre Produkte überwiegend online vermarkten.



## **B. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung**

### **I. Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung**

Bei den Privatkunden handelt es sich in der Regel um Internet-affine Nutzer mit hohen Übertragungsraten, etwa für das Herunterladen von Musik, Filmen oder Spielen (so genannte „Premium-Kunden“). Das Privatkundengeschäft ist schon seit geraumer Zeit organisatorisch weitgehend vom Kerngeschäft der QSC abgekoppelt und wird als selbständige Geschäftseinheit geführt, denn die Anforderungen des Privatkundenmarktes an Leistungen, Preise und Marketing unterscheiden sich wesentlich von denen des Geschäftskundenumfelds. Das zeigt sich unter anderem in dem bereits erwähnten eigenen Internetauftritt der Privatkundeneinheit.

Durch die Privatkundenprodukte erwirtschaftet QSC – insbesondere dank der Konzentration auf Premium-Kunden mit besonders hohen Qualitätsansprüchen im Datenbereich – zur Zeit noch attraktive Margen. Im übrigen dienen die Privatkundenprodukte der Netzauslastung in Nebenzeiten. Sie wurden außerdem in der Vergangenheit genutzt, Innovationen in einem weniger komplexen Umfeld einzuführen. Aus strategischer Sicht stellt sich für das Management der QSC die Herausforderung trotz der vergleichsweise geringen Ressourcenausstattung, die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Organisationseinheit im Marktsicherzustellen. Eine von mehreren theoretischen Optionen würde den weiteren Ausbau des Privatkundengeschäfts, verbunden mit aggressiveren Werbestrategien durch QSC, beinhalten. Ein solcher Ausbau aus eigener Kraft würde sowohl eine erhebliche Steigerung der Kosten in und für diese Organisationseinheit als auch eine Verwässerung der Marktpositionierung der QSC als Geschäftskunden-Anbieter bewirken..

Eine erhöhte Eigenständigkeit des Privatkundengeschäfts in der Zukunft, sowohl gesellschaftsrechtlich als auch im Marktauftritt, steigert für QSC die strategische Flexibilität im Hinblick auf die wertschöpfende Weiterentwicklung dieser Organisationseinheit, sei es aus eigener Kraft oder durch Aufnahme eines geeigneten strategischen Partners mit den notwendigen finanziellen Ressourcen und der erforderlichen Massenmarktpositionierung.

Zukünftig möchte QSC deshalb ihre Ressourcen auf ihr Kerngeschäft konzentrieren. Das DSL-Privatkundengeschäft wird nach der Ausgliederung von der Q-DSL home GmbH fortgeführt. Die Ausgliederung ermöglicht mittel- bis langfristig den Ausbau des DSL-Privatkundengeschäfts, insbesondere die Verstärkung der Vermarktung von ADSL2+ und VoIP-Produkten, unter einer neuen Marke. Zur Finanzierung des Ausbaus könnte im Wege der Kapitalerhöhung bei der Q-DSL home GmbH ein konzernfremder weiterer Gesellschafter mit ggf. bereits bestehender starker Privatkunden-Marke eingebunden werden. Theoretisch denkbar wäre auch ein Verkauf des Privatkundengeschäfts mit Datenprodukten. Auch diese Option wird erst durch die Ausgliederung in eine selbständige Gesellschaft wesentlich vereinfacht, denn die Übertragung der jetzt auszugliedernden Kundenverträge an einen fremden Dritten im Wege der Einzelrechtsübertragung würde die Zustimmung jedes einzelnen Kunden voraussetzen und damit ein zu hohes Kunden-Abwanderungsrisiko beinhalten.

### **II. Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung**

Der Weg der Ausgliederung nach dem UmwG wurde für die Einrichtung einer eigenständigen Gesellschaft für das DSL-Privatkundengeschäft gewählt, weil die Q-DSL home GmbH auf diesem Wege als Gesamtrechtsnachfolgerin in sämtliche Rechtspositionen der QSC im Zusammenhang mit dem auszugliedernden DSL-Privatkundengeschäft eintritt. Alternativ hätten die einzelnen Auszugliedernden Verträge mit sämtlichen ihnen zuzuordnenden Rechten und Pflichten auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die Q-DSL home GmbH eingebracht werden können. Das hätte aber der Zustimmung jedes einzelnen Vertragspartners bedurft. Ein solches Vorgehen hätte neben dem erheblichen Mehraufwand auch eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertrags-

partner der Überleitung der Verträge zustimmen. Zudem hätte es das Risiko der Verunsicherung und möglicherweise Abwanderung der betroffenen Kunden in sich getragen.

### **III. Kosten der Ausgliederung**

Die Notar- und Registereintragungskosten des Verfahrens zur Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts fallen gegenüber den Vorteilen dieser Lösung nicht ins Gewicht. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die durch die notarielle Beurkundung und die Durchführung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags anfallenden Kosten und Steuern von der QSC getragen werden. Bei Ausgliederungen ist es zwar sonst in der Praxis üblich, dass der aufnehmende Rechtsträger diese Kosten übernimmt. Da die Q-DSL home GmbH aber lediglich Verträge mit Rechten und Pflichten übernimmt und – mit Ausnahme des bar eingezahlten Teils ihres Stammkapitals - kaum eigene finanzielle Ausstattung hat, sehen die Parteien im vorliegenden Fall eine Abweichung von dieser sonst in der Praxis üblichen Kostenregelung als angemessen an. Die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung, die über die Ausgliederung beschließt, sowie die Kosten der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

### **IV. Beschreibung des technischen Ablaufs des Ausgliederungsverfahrens**

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der Q-DSL home GmbH haben am 6. April 2006 den Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags aufgestellt. Der Vorstand der QSC hat den Entwurf gemäß §§ 125, 61 UmwG zum Handelsregister eingereicht sowie gemäß § 126 (3) UmwG dem Betriebsrat der QSC zugeleitet.

Eine Prüfung durch sachverständige externe Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG findet nach § 125 Satz 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht statt.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn die jeweilige Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der beiden an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften ihm durch Beschluss zustimmt. Die Hauptversammlung der QSC soll im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 11 über die Zustimmung zum Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags Beschluss fassen. Anschließend soll die Gesellschafterversammlung der Q-DSL home GmbH, mithin QSC, über die Ausgliederung beschließen.

Für die Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) bzw. von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§§ 125 Satz 1, 50 Abs. 1 UmwG) erforderlich. Die Gesellschafterversammlung der Q-DSL home GmbH wird zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals der Q-DSL home GmbH von EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 50.000,00 beschließen, damit die Q-DSL home GmbH der QSC als Gegenleistung für die Ausgliederung einen weiteren Geschäftsanteil an der Q-DSL home GmbH im Nennbetrag von EUR 25.000,00 gewähren kann.

Sowohl die Erhöhung des Stammkapitals als auch die Ausgliederung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen, sobald die Hauptversammlung der QSC sowie die Gesellschafterversammlung der Q-DSL home GmbH die entsprechenden Beschlüsse gefasst haben. Die Anmeldung der Ausgliederung darf auf Basis der Schlussbilanz der QSC zum 31. Dezember 2005 gemäß §§ 125, 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nicht später als am 31. August 2006 erfolgen, da das Registergericht die Ausgliederung nur eintragen darf, wenn die Schlussbilanz, die der Ausgliederung zugrunde liegt, auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Zunächst werden sodann die Kapitalerhöhung und danach die Ausgliederung in das Handelsregister der Q-DSL home GmbH eingetragen (§§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG). Mit der sich daran anschließenden Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der QSC wird die Ausgliederung wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG).

## **C. Gesellschaftsrechtliche, bilanzielle, wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen**

### **I. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

#### **1. Partielle Gesamtrechtsnachfolge**

Gemäß § 131 Abs. 1 UmwG wird die Ausgliederung mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft (QSC) wirksam. Dies hat zur Folge, dass das nach dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auszugliedernde DSL-Privatkundengeschäft als Gesamtheit auf die Q-DSL home GmbH übergeht. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt ist im Regelfall nicht erforderlich.

#### **2. Erhöhung des Stammkapitals der Q-DSL home GmbH**

Als Gegenleistung für die Übertragung des DSL-Privatkundengeschäfts erhält QSC einen weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 an der Q-DSL home GmbH. Um QSC diesen Geschäftsanteil gewähren zu können, wird die Q-DSL home GmbH ihr Stammkapital von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 50.000 erhöhen. Gemäß §§ 125 Satz 1, 66 UmwG ist die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Eintragung der Ausgliederung in die Handelsregister der Q-DSL home GmbH und der QSC. Die Kapitalerhöhung gilt mit dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und den Zustimmungsbeschlüssen der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der Q-DSL home GmbH als durchgeführt.

#### **3. Beziehung zwischen der QSC und der Q-DSL home GmbH nach der Ausgliederung**

Die Q-DSL home GmbH ist vor wie nach der Ausgliederung eine 100%ige Tochtergesellschaft der QSC. Gewinne der Q-DSL home GmbH stehen allein der QSC zu, sofern sie ausgeschüttet werden.

Die Q-DSL home GmbH wird außerdem mit der QSC wirtschaftlich rückwirkend zum Ausgliederungstichtag einen Vertriebspartnervertrag abschließen, auf dessen Grundlage sie die Produkte, die sie für ihren neuen Kunden benötigt, bei der QSC zu marktüblichen Konditionen einkauft. Dabei wird sie – anders als ein „normaler“ Vertriebspartner – für eine Übergangszeit berechtigt sein, die Produktnamen der QSC weiter zu verwenden.

Solange die Q-DSL home GmbH mit Ausnahme der Geschäftsführung kein eigenes Personal hat, wird QSC außerdem im Rahmen von Dienstleistungsverträgen Auftragsabwicklung, Rechnungswesen und Controlling, Fakturierung und Forderungseinzug, den Betrieb des Internetauftritts mit Online-Bestellmöglichkeit sowie ggf. sonstige Aufgaben der Kundengewinnung und –betreuung zu marktüblichen Konditionen für die Q-DSL home GmbH übernehmen.

#### **4. Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der QSC**

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der QSC nicht. Am ausgegliederten Vermögen bleiben sie indirekt über die Q-DSL home GmbH beteiligt. Wert-

mäßig entspricht die Beteiligung an der Q-DSL home GmbH dem von der QSC auf die Q-DSL home GmbH übertragenen Vermögen.

Die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktie der QSC

## **II. Bilanzielle Auswirkungen**

Die Auswirkungen der Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts auf die Bilanz der QSC sind gering. Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens oder des Finanzanlagevermögens werden nicht übertragen. Somit werden als Aktiva lediglich die zum Stichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Auszugliedernden Verträge übertragen. Hierbei handelt es sich um die Grundgebühren und nutzungsabhängigen Gebühren der Kunden, die zu Beginn eines Monats für den davor liegenden Monat fakturiert werden. Der Umfang der ausgegliederten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt weniger als 1 % der Bilanzsumme der QSC.

Auf der Passivseite stehen dem in der Bilanz der QSC derzeit nur die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten und Dienstleistern gegenüber, die jedoch nicht mit ausgegliedert werden, sondern bei der QSC verbleiben, da diese nach Wirksamwerden der Ausgliederung die entsprechenden Vorleistungen gegenüber der Q-DSL home GmbH erbringen wird. Sonstige bilanzierungspflichtige, aus dem DSL-Privatkundengeschäft resultierende Verbindlichkeiten, die von der Ausgliederung erfasst wären, weist die Bilanz der QSC zum 31. Dezember 2005 nicht aus.

Eine Kapitalherabsetzung wird bei der QSC durch die Ausgliederung nicht erforderlich.

Das Stammkapital der Q-DSL home GmbH wird nach der Ausgliederung EUR 50.000,00 betragen, Schulden werden nicht ausgewiesen.

Die Ausgliederung erfolgt zu steuerlichen Teilwerten (Verkehrswerten) und somit unter Aufdeckung der vorhandenen stillen Reserven. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Wert der bestehenden Kundenbeziehungen. Dieser Wert wird im vorliegenden Ausgliederungsbericht unter Berufung auf §§ 127 Satz 2, 8 Absatz 2 UmwG nicht beziffert. Nach diesen Vorschriften brauchen in den Ausgliederungsbericht Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einem der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. In diesem Fall sind in dem Ausgliederungsbericht die Gründe, aus denen die Tatsachen nicht aufgenommen werden, darzulegen. Wie bereits unter B. I. dieses Berichts ausgeführt, erwägt QSC die Möglichkeit, einen konzernfremden weiteren Gesellschafter an der Q-DSL home GmbH zu beteiligen oder ihre Beteiligung an der Q-DSL home GmbH ganz zu verkaufen. Konkretere Pläne bestehen in diesem Zusammenhang zwar zurzeit nicht. Auch die Entscheidung zwischen den in Betracht kommenden Alternativen und über den Zeitpunkt einer Umsetzung steht derzeit noch aus. Jedoch möchte QSC in der Lage sein, sich bietende Kooperations- und/oder Veräußerungsmöglichkeiten gegebenenfalls auch zeitnah zu nutzen. Durch die Offenlegung der Bewertung ihrer bestehenden DSL-Privatkundenbeziehungen in diesem Bericht entstände QSC ein ganz erheblicher Nachteil, weil sie gegenüber potentiellen Erwerbsinteressenten einer Beteiligung an der Q-DSL home GmbH in ihrem Verhandlungsspielraum bei der Festlegung der Bewertung der Q-DSL home GmbH - und damit der Festlegung des Kaufpreises - von vornherein eingeschränkt wäre.

## **III. Wirtschaftliche Auswirkungen**

Da das DSL-Privatkundengeschäft der QSC auf eine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen wird, ergeben sich keine wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausgliederung. Wie bereits im Rahmen der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung

nung erläutert, macht das auszugliedernde Vermögen weniger als 1 % der Bilanzsumme der QSC aus. In Folge dessen verändern sich auch Eigenkapitalquote der QSC und die anderen Bilanzkennzahlen nur geringfügig.

Nach § 133 UmwG haften QSC und die Q-DSL home GmbH für die vor der Ausgliederung begründeten und durch die Ausgliederung übertragenen Verbindlichkeiten der QSC als Gesamtschuldner, wobei QSC längstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt haftet, zu welchem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt. Im Innenverhältnis findet zwischen den an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften ein Ausgleich statt, der in § 17 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages geregelt ist und auf Seite 19 dieses Berichts dargestellt und näher erläutert wird.

#### **IV. Steuerliche Auswirkungen**

##### **1. Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften**

###### **1.1. Ertragsteuern**

Die Ausgliederung erfolgt zu steuerlichen Teilwerten (Verkehrswerten), d.h. unter Aufdeckung der vorhandenen stillen Reserven.

Die Q-DSL home GmbH erfasst als aufnehmende Gesellschaft die übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren Verkehrswerten.

Aufgrund bestehender Verlustvorträge und des laufenden steuerlichen Einkommens der QSC wird insoweit keine Ertragsteuerauszahlung ausgelöst. Durch die Ausgliederung entstehen daher weder für die übertragende QSC noch für die aufnehmende Q-DSL home GmbH in Deutschland ertragsteuerliche Belastungen.

###### **1.2. Verkehrssteuern**

Grunderwerbsteuer fällt durch die Ausgliederung nicht an, da kein Grundbesitz übertragen wird.

Sollten zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der QSC die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der QSC und der Q-DSL home GmbH erfüllt werden, fällt keine Umsatzsteuer an (Innenumsatz). Sofern andernfalls auf Ebene der QSC Umsatzsteuer in gesetzlich geschuldeter Höhe entstehen sollte, bedeutet dies aus Konzernsicht keine effektive Steuerbelastung, da die Q-DSL home GmbH korrespondierend zum Vorsteuerabzug berechtigt sein wird.

##### **2. Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der QSC**

Für die Aktionäre der QSC hat die Ausgliederung des DSL-Privatkundengeschäfts keine steuerlichen Auswirkungen.

#### **D. Erläuterung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der QSC und der Q-DSL home GmbH**

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags gliedert sich in sieben Abschnitte. Nach einer einleitenden Vorbemerkung in Abschnitt I werden in Abschnitt II allgemeine Regelungen über die beteiligten Rechtsträger und den Gegenstand der Ausgliederung sowie

den Ausgliederungstichtag und die maßgebliche Schlussbilanz der QSC getroffen. In Abschnitt III folgt eine detaillierte Regelung, welche Verträge im Einzelnen auf die Q-DSL home GmbH übertragen werden. Abschnitt IV enthält weitere Regelungen für die Modalitäten der Übertragung, bevor in Abschnitt V die Gegenleistung für die Ausgliederung beschrieben wird. In Abschnitt VI werden die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dargestellt. Abschnitt VIII enthält unter der Überschrift "Sonstiges" Kostenregelungen, Regelungen zur Abwicklung künftiger konzerninterner Lieferungen und Leistungen zwischen der QSC und der Q-DSL home GmbH, Aussagen zum Wirksamwerden des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sowie Schlussbestimmungen. Nachfolgende Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages, soweit nicht anders kenntlich gemacht.

## **I. Beteiligte Rechtsträger**

Die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger sind in § 1 definiert und wurden vorstehend bereits im Einzelnen vorgestellt.

## **II. Ausgliederung**

§ 2.1 beschreibt, dass QSC einen Teil ihres Vermögens gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf Q-DSL home GmbH als aufnehmenden Rechtsträger überträgt, nämlich ihr DSL-Privatkundengeschäft, das sind im nachfolgenden Vertragstext noch näher bezeichnete Verträge von QSC mit Privatkunden mit allen aus ihnen resultierenden Rechten und Pflichten. In den §§ 5.1, 5.3 und 5.4 sowie 5.6 werden die einzelnen auszugliedernden Verträge näher spezifiziert.

§ 2.2 stellt klar, dass sonstige Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der QSC, die nicht dem DSL-Privatkundengeschäft zuzuordnen sind oder von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht auf die Q-DSL home GmbH übertragen werden.

Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Q-DSL home GmbH tritt bezüglich des auszugliedernden DSL-Privatkundengeschäfts insgesamt in die Rechtsposition der QSC ein. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes einzelnen auszugliedernden Vertrags mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners entbehrlich. Hierin besteht ein wesentlicher Vorteil der Ausgliederung nach UmwG gegenüber einer Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge.

## **III. Ausgliederungstichtag**

§ 3 legt den Ausgliederungstichtag fest. Dies ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der QSC, die das auszugliedernde DSL-Privatkundengeschäft betreffen, als für Rechnung der Q-DSL home GmbH vorgenommen gelten. Gemäß § 3.1 ist der Ausgliederungstichtag der 1. Januar 2006, 0.00 Uhr. Die QSC und die Q-DSL home GmbH werden einander daher so stellen, als wäre das auszugliedernde DSL-Privatkundengeschäft bereits am 1. Januar 2006 auf die Q-DSL home GmbH übertragen worden.

Gemäß § 3.2 gilt der 1. Januar 2007, 0.00 Uhr, als Ausgliederungstichtag, falls die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2006 in das Handelsregister der QSC eingetragen und damit wirksam geworden ist. Bei einer Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahrs hinaus verschiebt sich der Ausgliederungstichtag jeweils um ein Jahr.

## **IV. Schlussbilanz**

Als Schlussbilanz der QSC nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung gemäß § 4.1 die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young AG Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, versehene Bilanz der QSC zum 31. Dezember 2005 zugrunde gelegt („Schlussbilanz“).

Sollte die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2006 in das Handelsregister der QSC eingetragen sein, wird der Ausgliederung abweichend von § 4.1 die Bilanz der QSC zum 31. Dezember 2006 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahrs hinaus wird der Ausgliederung die Bilanz der QSC jeweils zum Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahrs zugrunde gelegt (§ 4.2).

Gemäß § 4.3 wird die Q-DSL home GmbH das übergehende Aktiv- und Passivvermögen in ihrer Buchführung zu Verkehrswerten übernehmen und damit stille Reserven aufdecken.

## V. Gegenstand der Ausgliederung

Das auszugliedernde DSL-Privatkundengeschäft, bestehend aus Verträgen mit Privatkunden und diesen Verträgen zuzuordnenden Rechten und Pflichten, ist in §§ 5.1, 5.3 und 5.4 sowie 5.6 näher bezeichnet.

§ 5.1 bestimmt unter Verweis auf Anlage 5.1 des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags im Einzelnen, welche Verträge und Vertragsangebote von der QSC auf die Q-DSL home GmbH im Wege der Ausgliederung übertragen werden, und zwar sämtliche Verträge mit Privatkunden über die im QSC-eigenen Netz realisierten Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ mit allen diesen Verträgen zuzuordnenden Rechten und Pflichten im Verhältnis zwischen QSC und dem jeweiligen Vertragspartner einschließlich der unter gleicher Kundennummer verwalteten Verträge über Zusatzprodukte, wie z.B. „IPfonie privat“ sowie entsprechende Vertragsangebote, soweit der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nichts anderes regelt („Auszugliedernde Verträge“). Ausnahmen von der Übertragung regelt insbesondere § 5.2. Anlage 5.1 des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags beschreibt, wie die Auszugliedernden Verträge über die Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ unter Nutzung des bei der QSC verwendeten Kundenverwaltungssystems „REMEDY“ und der entsprechenden Datenbestände nach dem Suchkriterium „Produktname“ ermittelt werden können und wie bei der entsprechenden Recherche die von der Übertragung ausgenommenen Verträge ausgefiltert werden.

§ 5.2 regelt detailliert, welche Verträge von der Übertragung ausgenommen sind. Es handelt sich dabei um

- Verträge mit Privatkunden über andere als die in § 5.1 des Vertrags bezeichneten Produkte, insbesondere über
  - o Privatkundenprodukte, die über Zulieferer und nicht über das QSC-eigene Netz realisiert sind (z.B. „Q-DSL tengo“)
  - o Verträge über Produkte, die zwar gelegentlich von Privatkunden gekauft werden, aber in der Produktmatrix der QSC nicht als klassische Privatkundenprodukte gelten, z.B. small home office-Produkte wie „Q-DSL home 2300“ oder „Q-DSL office“
  - o Verträge über das Produkt „IPfonie privat“, wenn und soweit der Kunde dieses Zusatzprodukt nicht als Zusatzleistung zu einem der Produkte „Q-DSL home“ oder „Q-DSL home 2300“ bezieht,
- Verträge über die Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“, wenn sie
  - o die im Rahmen des so genannten „Lösungsgeschäfts“ als Teil komplexerer Leistungen mit Geschäftskunden abgeschlossen wurden oder werden,
  - o von Handelvertretern der QSC vermittelt worden sind und hausintern von der Abteilung „indirekter Vertrieb/Partnervertrieb“ betreut werden,
  - o mit Wholesale-Partnern abgeschlossen wurden oder werden, die die Produkte ihrerseits bei QSC einkaufen, um sie an ihre eigenen Endkunden weiterzuverkaufen,

- mit Mitarbeitern der QSC-Gruppe zu Sonderkonditionen abgeschlossen wurden oder werden,
- mit sonstigen im Kundenverwaltungssystem der QSC als solche gekennzeichneten VIP-Kunden, insbesondere Pressevertretern abgeschlossen wurden oder werden.

Gemäß § 5.3 überträgt QSC der Q-DSL home GmbH sämtliche den Auszugliedernden Verträgen zuzuordnenden Forderungen und Rechtsstellungen, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Gemäß § 5.4 überträgt QSC der Q-DSL home GmbH alle unmittelbar und mittelbar aus den Auszugliedernden Verträgen resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen, bekannten und unbekanntenen Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht. Soweit die Auszugliedernden Verträge oder die im Rahmen dieser Verträge zu erbringenden Leistungen Gegenstand gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen sind, werden auch diese Prozessrechtsverhältnisse übertragen. Die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2005 weist keine entsprechenden Verbindlichkeiten oder Rückstellungen aus. Von der Übertragung ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die QSC zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Auszugliedernden Verträgen gegenüber Lieferanten und Dienstleistern eingegangen ist.

Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzug der Ausgliederung erfolgenden Beendigungen und Neuabschlüsse von Auszugliedernden Verträgen sowie Zu- und Abgänge von sonstigen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit den Auszugliedernden Verträgen werden bei der Übertragung wie folgt berücksichtigt: QSC überträgt der home GmbH auch diejenigen Verträge und diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung den Auszugliedernden Verträgen zuzuordnenden sonstigen Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugstichtag (§ 14, vgl. dazu Seite 18 dieses Berichts) neu abgeschlossen oder entstanden sind. Die Beteiligten Rechtsträger werden die Vertragsanlagen zum Vollzugstichtag entsprechend fortschreiben. Diejenigen Verträge und diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung den Auszugliedernden Verträgen zuzuordnenden sonstigen Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugstichtag veräußert oder auf andere Weise übertragen worden sind, oder zum Vollzugstichtag nicht mehr bestehen, werden nicht auf die Q-DSL home GmbH übertragen.

## **VI. Keine Übertragung sonstiger Verträge**

§ 6 stellt klar, dass sonstige Verträge, insbesondere Versicherungsverträge, nicht Gegenstand der Ausgliederung sind. Die Parteien werden jedoch versuchen, sich mit der zuständigen Versicherungsgesellschaft über die Einbeziehung der Q-DSL home GmbH in die bestehenden Konzernversicherungsverträge zu verständigen.

## **VII. Gewerbliche Schutzrechte**

§ 7 stellt klar, dass keine der Marken der QSC auf die Q-DSL home GmbH übertragen wird. Allerdings erhält diese für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab dem Vollzugstichtag das nicht-ausschließliche, nur mit Zustimmung der QSC übertragbare und auf das Gebiet des Privatkundengeschäfts mit DSL-Produkten in Deutschland beschränkte Recht, die Wortmarke „Q-DSL“, eingetragen als Gemeinschaftsmarke für die Klassen 37, 38, 42 unter der Registernummer 002 173 284 mit zu benutzen. Das Mitnutzungsrecht erlischt vorzeitig, sobald die Q-DSL home GmbH keine 100%ige Tochter- oder Enkelgesellschaft der QSC mehr ist.



Der Q-DSL home GmbH wird außerdem für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugstichtag das nur mit Zustimmung der QSC übertragbare Recht eingeräumt, unter der von QSC betriebenen Domain "q-dsl-home.de" ihren Internetauftritt zu betreiben. Das Nutzungsrecht erlischt vorzeitig, sobald Q-DSL home GmbH keine 100%ige Tochter- oder Enkelgesellschaft der QSC mehr ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist die Q-DSL home GmbH für ein weiteres Jahr berechtigt, auf der Website unter <http://www.q-dsl-home.de> einen Hyperlink zu setzen, der auf eine neue Website der Q-DSL home GmbH verweist. Die Parteien werden sich darüber abstimmen, wie der Hyperlink im einzelnen positioniert wird.

#### **VIII. Software**

Nach § 8 erhält die Q-DSL home GmbH den Zugriff auf zentrale Kunden-Datenspeicher eingeräumt, soweit sie ihn zur Übernahme und Verwaltung der zu übertragenden Verträge benötigt.

#### **IX. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Berechtigungen**

Gemäß § 9 überträgt QSC der Q-DSL home GmbH keine Rechte und Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und ähnlichen Berechtigungen. Soweit die Q-DSL home GmbH für die Übernahme des DSL-Privatkundengeschäfts solche Berechtigungen benötigt, wird QSC die Q-DSL home GmbH unterstützen, diese Berechtigungen selbst zu erwerben.

#### **X. Keine Übertragung von Gegenständen des Sachanlagevermögens**

§ 10 stellt klar, dass QSC der Q-DSL home GmbH keine Gegenstände des Sachanlagevermögens überträgt. Insbesondere werden die den von der Ausgliederung betroffenen Kunden zur Verfügung gestellten Endkundengeräte (Customer Premises Equipment, „CPE“), nicht übertragen, sondern verbleiben im Eigentum der QSC. Sie werden den Endkunden auf der Basis des zwischen QSC und der Q-DSL home GmbH abzuschließenden Vertriebspartnervertrages (vgl. dazu unten) weiterhin leihweise zur Verfügung gestellt.

#### **XI. Keine Übertragung von Gegenständen des Finanzanlagevermögens**

Gemäß § 11 überträgt QSC keine Gegenstände des Finanzanlagevermögens.

#### **XII. Keine Übertragung von Gegenständen des Umlaufvermögens**

QSC überträgt der Q-DSL home GmbH mit Ausnahme der in § 5.3 genannten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen und Rechtsstellungen, die aus den Ausgliedernden Verträgen resultieren, keine Gegenstände des Umlaufvermögens.

#### **XIII. Steuern**

Gemäß § 13 verbleiben Ansprüche auf Steuererstattung und Verpflichtungen zu Steuernachzahlungen, die das DSL-Privatkundengeschäft betreffen, bei der QSC. Mehr- oder Mindersteuern aus Betriebsprüfungsfeststellungen für Zeiträume bis zum Ausgliederungstichtag werden von der QSC getragen bzw. stehen ihr zu. Soweit Betriebsprüfungsfeststellungen in der Zeit nach dem Ausgliederungstichtag durch Umkehreffekte zu Mindersteuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen bei der Q-DSL home GmbH führen, hat die Q-DSL home GmbH der QSC den Barwert der steuerlichen Minderungseffekte (abgezinst mit 6 % auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrsteuern) zu erstatten. Die Q-DSL home GmbH wird QSC über den Erlass betreffender Steuerbescheide unterrichten. Die Q-DSL home GmbH ist auf Verlangen von QSC verpflichtet, gegen die Steuerbescheide auf Kosten von QSC Rechtsmittel einzulegen.

#### **XIV. Vollzugsstichtag**

Der Eigentums- und Rechtsinhaberschaftswechsel an den einzelnen übertragenen Vermögensgegenständen des DSL-Privatkundengeschäfts erfolgt als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der QSC (Vollzugsstichtag). Die Eintragung erfolgt erst nach der Beurkundung des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrags sowie der Beschlussfassung der Hauptversammlung der QSC am 23. Mai 2006 und der anschließenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Q-DSL home GmbH über die Zustimmung zu dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags. Der Vollzugsstichtag unterscheidet sich damit vom Ausgliederungsstichtag (1. Januar 2006, 0.00 Uhr).

#### **XV. Auffangbestimmung**

§ 15 enthält verschiedene Auffangbestimmungen. Von dem Grundsatz, dass alle übertragenen Vermögensgegenstände mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der QSC kraft Gesetzes auf die Q-DSL home GmbH übergehen (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), macht § 132 UmwG eine Ausnahme. Danach bleiben allgemeine Vorschriften unberührt, die die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstands ausschließen oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen oder nach dem die Übertragung eines bestimmten Gegenstands einer staatlichen Genehmigung bedarf. Umfang und Bedeutung dieser recht unscharfen Vorschrift sind nicht abschließend geklärt. § 15.1 stellt daher sicher, dass die QSC Gegenstände, die ausnahmsweise nicht schon kraft Gesetzes auf die Q-DSL home GmbH übergehen, aber nach dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auf sie übergehen sollen, durch gesonderte Einzelübertragung überträgt. Falls eine solche Übertragung unverhältnismäßig schwierig oder teuer sein sollte, werden sich die beiden an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungsstichtag erfolgt.

§ 15.2 enthält eine entsprechende Regelung für den Fall, dass für die Übertragung eines Gegenstands die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist.

§ 15.3 enthält eine Auffangbestimmung in umgekehrter Richtung. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände nach dem Vertrag nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen dennoch übergehen, wird die Q-DSL home GmbH diese Rechte und Pflichten auf die QSC zurück übertragen. Im Innenverhältnis werden sich die QSC und die Q-DSL home GmbH so stellen, als wären die genannten Rechte und Pflichten nicht auf die Q-DSL home GmbH übergegangen.

#### **XVI. Mitwirkungspflichten**

§ 16.1 enthält die Verpflichtung der QSC und der Q-DSL home GmbH, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Übertragung eines ausgegliederten Vermögensgegenstands ggf. noch erforderlich sein sollten.

Klarstellend und ergänzend bestimmt § 16.2, dass die Q-DSL home GmbH auch den Besitz an allen geschäftlichen Aufzeichnungen der QSC erhält, die im Zusammenhang mit dem auszugliedernden DSL-Privatkundengeschäft geführt werden, und sie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt. Daneben erhält die Q-DSL home GmbH alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind. Bei behördlichen Verfahren vereinbaren die Vertragsparteien, sich für eine bestimmte Zeit gegenseitig zu unterstützen.

## **XVII. Gläubigerschutz und Innenausgleich**

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die QSC gesamtschuldnerisch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, für die Erfüllung der auf die Q-DSL home GmbH übertragenen Verpflichtungen. § 17.1 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Q-DSL home GmbH die QSC auf erste Anforderung freizustellen hat, soweit die QSC von Gläubigern aus den übertragenen Verpflichtungen in Anspruch genommen wird. Eine entsprechende Freistellungspflicht der Q-DSL home GmbH besteht auch, sofern die QSC für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen, die im Zusammenhang mit der bisherigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den auszugliedernden Verträgen entstehen, in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt für den Fall, dass QSC auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die Q-DSL home GmbH gesamtschuldnerisch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, für die Erfüllung der bei der QSC verbliebenen Verpflichtungen. Soweit die Q-DSL home GmbH aus diesen Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, wird die QSC gemäß § 17.2 des Vertrags die Q-DSL home GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freistellen. Entsprechendes gilt, falls die Q-DSL home GmbH für Verpflichtungen aus künftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit in anderen Geschäftsfeldern der QSC entstehen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Q-DSL home GmbH auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Soweit die Q-DSL home GmbH für eine Verpflichtung, die ihr von der QSC übertragen wird, von Gläubigern in Anspruch genommen wird und hierfür Versicherungsschutz nach der Konzernversicherung der QSC besteht, wird die QSC sämtliche hierfür erhaltenen Versicherungsleistungen an die Q-DSL home GmbH weiterleiten (§ 17.3).

Im Ergebnis wird also durch die Regelungen des § 17 sicher gestellt, dass die jeweilige Verpflichtung auch tatsächlich von derjenigen Vertragspartei getragen wird, der die Verpflichtung in dem Vertrag zugeordnet ist. Entsprechend stehen Versicherungsleistungen der Vertragspartei zu, der die Verpflichtung zugeordnet ist, auf die sich die Versicherung bezieht.

## **XVIII. Anspruchsausschluss**

§ 18 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Gewährleistungsansprüche und -rechte der Q-DSL home GmbH in Bezug auf das übertragene Vermögen aus.

## **XIX. Gewährung eines weiteren Geschäftsanteils**

§ 19.1 des Vertrags regelt die Gegenleistung für die Vermögensübertragung: Der QSC wird ein weiterer Geschäftsanteil der Q-DSL home GmbH im Nennbetrag von EUR 25.000,00 gewährt. Um der QSC den weiteren Geschäftsanteil gewähren zu können, wird das Stammkapital der Q-DSL home GmbH zur Durchführung der Ausgliederung von EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 erhöht. Die Ausgliederung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst eingetragen werden, nachdem die Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Q-DSL home GmbH eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 53).

Der weitere Geschäftsanteil wird gemäß § 19.3 des Vertrags mit Gewinnbezugsrecht ab dem Ausgliederungstichtag gewährt. Falls sich der Ausgliederungstichtag verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus dem weiteren Geschäftsanteil entsprechend.

§ 19.4 enthält Regelungen zum Gesamtwert, zu dem die durch die QSC erbrachte Sacheinlage von der Q-DSL home GmbH übernommen wird, und zur Bilanzierung. Der Gesamtwert entspricht dem Verkehrswert des übertragenen Vermögens zum Ausgliederungstichtag. Soweit dieser Wert den Nennbetrag des weiteren Geschäftsanteils an der Q-DSL home GmbH, der QSC gewährt wird, übersteigt, wird der Differenzbetrag bei der Q-DSL home GmbH in die Kapitalrücklage eingestellt.

Um den Vollzug der Ausgliederung zu gewährleisten, enthält § 19.5 vorsorglich eine Regelung für den Fall, dass aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen des auszugliedernden DSL-Privatkundengeschäfts der Buchwert des übertragenen Nettovermögens vor dem Ausgliederungstichtag oder der Wert der Sacheinlage vor dem Vollzugstichtag den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage nicht mehr erreicht. Gegenwärtig gehen der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der Q-DSL home GmbH schon aufgrund der in der Schlussbilanz ausgewiesenen Werte davon aus, dass der jeweilige Wert zu dem in der Zukunft liegenden Vollzugstichtag den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage weit übersteigen wird. Es kann jedoch theoretisch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund besonderer Ereignisse beim auszugliedernden Vermögen Veränderungen ergeben, die unter Umständen dazu führen können, dass der jeweilige Wert den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage vor dem Vollzugstichtag nicht mehr erreicht. Um in einem solchen Fall die Sicherheit für einen Vollzug der Ausgliederung zu erhöhen, hat sich die QSC verpflichtet, für eine entsprechende Zahlung an die Q-DSL home GmbH in Höhe des gegebenenfalls erforderlichen Betrags zu sorgen. Nach Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der QSC kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

## **XX. Besondere Rechte und Vorteile**

§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt, dass im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben über die Rechte gemacht werden, die die übernehmende Gesellschaft einzelnen Anteilsinhabern sowie Inhabern besonderer Rechte (z.B. Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Ferner sind Angaben über die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. § 20.1 des Vertrags stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte nicht vorgesehen sind.

Ferner verlangt § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, dass der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben über besondere Vorteile enthalten muss, die z.B. Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans oder Abschlussprüfern anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. § 20.2 des Vertrags bestimmt ausdrücklich, dass keine solchen Vorteile gewährt werden.

## **XXI. Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

§§ 21 - 23 stellen im Einzelnen die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Ausgliederung dar. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag dargestellt werden müssen.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sieht vor, dass die Q-DSL home GmbH die Endkundenverträge über die klassischen DSL-Privatkundenprodukte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ übernimmt. Dagegen sollen keine Arbeitsverhältnisse übertragen werden. Stattdessen soll QSC nach der Ausgliederung im Rahmen von Dienstleistungsverträgen für die Q-DSL home GmbH Auftragsabwicklung, Rechnungswesen und Controlling, Fakturierung und Forderungseinzug, den Betrieb des Internetauftritts mit Online-

Bestellmöglichkeit sowie ggf. sonstige Aufgaben der Kundengewinnung und –betreuung übernehmen. Außerdem kauft die Q-DSL home GmbH von QSC die Produkte „Q-DSL home“ und „Q-DSL home 2300“ zum Weiterverkauf an die übernommenen Kunden zu marktüblichen Bedingungen ein. Im Ergebnis treten auf betrieblicher Ebene bei QSC kaum Änderungen ein. Denn das bisher mit dem DSL-Privatkundengeschäft beschäftigte Personal wird weiterhin für vergleichbare Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für die Q-DSL home GmbH benötigt. Deshalb gehen nach dem Willen und der Überzeugung der Beteiligten Rechtsträger weder nach dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag noch nach § 613 a BGB Arbeitsverhältnisse auf die Q-DSL home GmbH über. Vorsorglich haben sämtliche potentiell betroffene Arbeitnehmer der QSC dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Q-DSL home GmbH widersprochen. Entsprechend gibt es auch keine nennenswerten Auswirkungen auf Arbeitnehmervertretungen.

## **XXII. Kosten und Steuern**

Die mit der notariellen Beurkundung und der Durchführung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags anfallenden Kosten und Steuern trägt gemäß § 24 die QSC. Die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung, die über die Ausgliederung beschließt, sowie die Kosten der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

## **XXIII. Liefer- und Dienstleistungsverträge**

Die QSC ist gemäß § 25.1 bereit, die bislang von ihr oder anderen Gesellschaften der QSC-Gruppe im Zusammenhang mit dem auszugliedernden DSL-Privatkundengeschäft erbrachten Lieferungen und Leistungen mit wirtschaftlicher Rückwirkung ab dem Ausgliederungstichtag auch weiterhin zu marktüblichen Bedingungen für Q-DSL home GmbH zu erbringen. Die Leistungen können auch durch verbundene Unternehmen der QSC erbracht werden.

Die entsprechenden Liefer- und Leistungsvereinbarungen sind zukünftig noch gesondert abzuschließen. Durch die Regelungen des § 25 ist sichergestellt, dass die bislang im Zusammenhang mit dem auszugliedernden DSL-Privatkundengeschäft beanspruchten Lieferungen und Leistungen der QSC-Gruppe auch zukünftig bereitgestellt werden.

## **XXIV. Wirksamwerden des Vertrages**

§ 26 führt aus, unter welchen Voraussetzungen der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag und die Ausgliederung wirksam werden. Dies wurde bereits in Ziffer B.IV. dieses Berichts ausführlich erläutert, weshalb hierauf verwiesen werden kann.

## **XXV. Schlussbestimmungen**

§ 27 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. Geregelt ist insbesondere, dass Köln Gerichtstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist (§ 27.1). §27.2 schreibt für Änderungen des Vertrags mindestens die Schriftform vor, soweit nicht ohnehin notarielle Form erforderlich ist. § 27.3 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung etwaiger unwirksamer oder undurchführbarer Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klausel).

## **E. Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, und zwar immer dort, wo der Bericht Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der beteiligten Gesellschaften in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die QSC-Gruppe ausgesetzt ist, enthält.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden. Die Gesellschaften weisen darauf hin, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen keine Garantie für die Zukunft sind; die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Finanzlage und der Profitabilität der QSC-Gruppe sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können wesentlich von denjenigen abweichen (insbesondere negativer ausfallen), die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Köln, den 6. April 2006

(Dr. Bernd Schlobohm)  
Vorsitzender des Vorstands der QSC AG

(Markus Metyas)  
Mitglied des Vorstands der QSC AG

(Bernd Puschendorf)  
Mitglied des Vorstands der QSC AG

(Bernd Becker)  
Mitglied der Geschäftsführung der Kristall 40. GmbH

(Max Bever)  
Mitglied d. Geschäftsführung der Kristall 40. GmbH